

Merkblatt

Merkblatt zur Anwendung und Durchführung des Geldwäschegesetzes und zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der *Geldwäsche* werden kriminell erwirtschaftete Vermögenswerte, insbesondere Gelder (z.B. Drogengelder, Erpressungsgelder, Gelder die der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung dienen) in den legalen Finanzkreislauf ein- und durchgeschleust, und zwar so, dass deren Herkunft unerkant bleibt.

Ziel der Staaten der Europäischen Union ist es, dies nachhaltig zu verhindern. Den rechtlichen Rahmen hierzu bilden in Deutschland insbesondere das Geldwäschegesetz (GwG) und das Kreditwesengesetz (KWG). Um zu verhindern, dass Finanzdienstleister zur Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, haben diese gemäß GwG und KWG eine ganze Reihe von Maßnahmen zu treffen.

Das Geldwäschegesetz (GwG) schreibt uns als Güterhändler bzw. als Finanzdienstleistungsgesellschaft daher vor, bei *Begründung einer Geschäftsbeziehung (Unterzeichnung Miet/-Leasingvertrag)* im Rahmen des „Know-Your Customer Prinzip“ den/die *wirtschaftlich Berechtigten* (§ 3, 10, 11 GwG) zu ermitteln und die *Identität der Kunden und der auftretenden Personen* (§§ 10, 11 GwG) festzustellen.

Auftretende Personen und Kunden (sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt) sind anhand eines Ausweisdokumentes zu verifizieren. Die Identifizierung erfolgt durch das Feststellen von Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift anhand eines gültigen amtlichen Ausweises. Dies gilt gemäß Auslegungshinweise der BaFin aus Dezember 2018 (Ziff 5.1.2) auch für im Handelsregister eingetragene gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstände).

Darüber hinaus fordert das GwG die Überprüfung, ob die Person, die einen Vertrag unterschrieben hat, dazu berechtigt war. Sollte sich diese Berechtigung nicht durch die Eintragung in einem Register ergeben, wie dies beispielsweise bei einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen der Fall ist, benötigen wir zusätzlich einen Nachweis darüber, dass die Person berechtigt ist, den Vertrag für das Unternehmen abzuschließen (*z.B. Kopie der Handlungsvollmacht*).

Bei der *Erweiterung der Geschäftsbeziehung (=Aufstockung)* ist nur dann eine erneute Identifizierung der auftretenden Personen erforderlich, wenn sich die Berechtigung nicht durch Eintragung in einem Register nachvollziehen lässt (z.B.: Geschäftsführer, Prokurist) oder die Bevollmächtigung für die auftretende Person mit der Unterzeichnung bei Begründung der Geschäftsbeziehung nicht erteilt wurde.

Die Identifikation kann von einem *zuverlässigen Dritten* vorgenommen werden. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und einer TA Triumph-Adler Gesellschaft geschlossenen Mietvertrages übernimmt diese Aufgabe der Vertrieb der TA Triumph-Adler Gruppe. Die Leasinggesellschaft muss sich die Handlungen des Dritten zurechnen lassen.

Die gesetzlichen Vorschriften nehmen keine Rücksicht darauf, dass unter Umständen bereits langjährige Kundenbeziehungen bestehen. Wir sind verpflichtet, alle Kunden zu identifizieren beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sofern dies bislang noch nicht erfolgt ist.

Die Person/en müssen anhand eines *gültigen* (Gültigkeitsdatum beachten) amtlichen Ausweises (*Personalausweis oder Reisepass; kein Führerschein*) identifiziert werden, die den Vertrag unterzeichnen. Die Identifizierung muss persönlich, d.h. in Gegenwart der unterzeichnenden Person erfolgen und hat den Zweck, die Übereinstimmung der auftretenden Person mit den Angaben im Ausweisdokument zu dokumentieren.

Bei Erstellung der Kopie muss stets die Vorder- und Rückseite des gültigen Ausweises abgelichtet und gemeinsam mit den Vertragsunterlagen eingereicht werden. Die Ausweiskopie muss in guter Qualität erfolgen (möglichst ein Farbscan) und gut lesbar sein.

Gemäß §§ 20, 21 GwG sind Sie als Unternehmer dazu verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten einzuholen, auf aktuellem Stand zu halten und unverzüglich in das Transparenzregister einzutragen. Die Meldung erfolgt elektronisch über den Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle (Link: www.transparenzregister.de).

Dabei handelt es sich insbesondere um:
GmbH, OHG, UG, KG, gGmbH, KGaA, GmbH & Co. KG, eG, e.V., AG, SE, Stiftung

Alle Finanzinstitute wie die TA Leasing GmbH aus der TA Triumph-Adler Gruppe sind nach § 11 Abs. 5 GwG dazu verpflichtet, neben der Erhebung von Vor- und Nachnamen der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen und die dort durch unseren Geschäftspartner zum wirtschaftlich Berechtigten hinterlegten Daten abzufragen.

Ein entsprechendes Formular ist von Ihnen zusammen mit den Vertragsunterlagen auszufüllen. Die aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind zu machen. Wir können Ihren Vertrag erst annehmen, wenn die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister korrekt hinterlegt sind und mit den uns gemeldeten Daten übereinstimmen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass Finanzinstitute dazu verpflichtet sind, zu jeder Abweichung oder unvollständigen Angabe eine Unstimmigkeitsmeldung an die registerführende Stelle abzugeben. Dies kann für die gemeldeten Unternehmen Bußgelder zur Folge haben.

Bitte legen Sie uns den entsprechenden Nachweis aus dem Transparenzregister direkt mit dem unterschriebenen Vertrag vor, sofern Sie die Neueintragung oder eine Änderung an Ihrer Eintragung vorgenommen haben.

Sollten Sie Fragen zum GwG und dessen Durchführung haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Stand: März 2023

TA LEASING GMBH

Ringstraße 20-22
70736 Fellbach-Schmidlen
T +49 711 67210-0
E info@triumph-adler.net

TA TRIUMPH-ADLER DEUTSCHLAND GMBH

Südwestpark 23
90449 Nürnberg
T +49 911 6898-0
E info@triumph-adler.net